

ANALEKTEN.

Zu Eusebius H. E. VIII.

Von

D. Theodor Brieger.

I.

Eusebius' Disposition im 8. Buche der Kirchengeschichte ¹⁾).

Hunziker hat das Verdienst, zum ersten Mal nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass die Anordnung des Stoffes im 8. Buche der Kirchengeschichte des Eusebius keine chronologische ist ²⁾. Eine sehr naheliegende Wahrnehmung, die, schon dem aufmerksamen Leser des Buches selbst möglich, sich jedem aufdrängt, welcher die streng nach der Zeitfolge geordnete Schrift des Eusebius *de martyribus Palaestinae* mit dem 8. Buche auch nur oberflächlich vergleicht. Allein man ist damit noch nicht berechtigt, die Stoffordnung dieses Buches mit Hunziker eine „höchst verworrene und verwirrende“ zu nennen ³⁾: Verwirrung hat

¹⁾ Durch ein Versehen ist diese selbstverständlich nur für die Analekten bestimmte Kleinigkeit mit der Schrift der 1. Abteilung der Zeitschrift gesetzt worden.

²⁾ Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diocletianus und seiner Nachfolger 303—313 (in den von Max Büdinger herausgegebenen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte II, Leipzig 1868, S. 113—286), S. 124—134.

³⁾ S. 124. Vgl. S. 125 f. („so verwirrend ist diese seine Anordnung, dass selbst scharfsinnige und erfahrene Forscher sich von ihr haben täuschen lassen“ u. s. w.). S. 134.

sie nur deshalb angerichtet, weil man mit der grundlosen Voraussetzung, hier eine chronologische Darstellung zu finden, an sie herantrat. Aber auch der Vorwurf der Verworrenheit trifft bei näherem Zusehen nicht zu. Man hat gegen Eusebius als Geschichtschreiber so viele (und darunter wahrlich schwerwiegende!) Anklagen zu erheben, dass man ihre Liste nicht ohne Not vermehren sollte. Die Gruppierung des 8. Buches ist sicher keine musterhafte, aber sie ist, wie Eusebius einmal seine Aufgabe fasste, ganz verständig und verständlich, durchaus nicht undurchsichtig. Schon die häufigen Uebergangsparagraphen, in denen Eusebius, den Faden der Darstellung fortspinnend, seine Disposition zum Teil mit dürren Worten angiebt ¹⁾, lassen den Gang, welchen er verfolgt, klar hervortreten. Das mag hier, da die von Hunziker gelieferte Inhaltsübersicht ²⁾ nicht immer zutreffend ist, kurz dargelegt werden. Dabei wird sich zugleich Gelegenheit bieten, eine der für die Disposition wichtigsten Stellen genauer zu untersuchen.

Als Gegenstand des 8. Buches wird im Prooemium die Zeitgeschichte hingestellt (*τὰ καθ' ἡμᾶς αὐτοῖς, οὐ τῆς τυχούσης ἄξια ὄντα γραφῆς*). Genauer aber hat Eusebius sein Thema, worauf es ihm nämlich bei der Darstellung der Geschichte seiner Zeit am meisten ankommt, schon am Schluss des 7. Buches angegeben: es sind die Kämpfe der Märtyrer, welche er zur Darstellung bringen will ³⁾, eine Bestimmung der Aufgabe, welche er am Schlusse der Einleitung des 8. Buches wiederholt ⁴⁾. Schon dies ist beachtenswert: unser Autor verspricht keineswegs, eine chronologisch geordnete Geschichte der grossen Verfolgung zu geben. Die Erwartung, mit welcher wir an seine Darstellung

¹⁾ Vgl. cap. 2, 3. (3, 4, 4, 5, 6, 1 fm.). 6, 10. (7, 1). 8, 1 (9, 1, 6). 10, 12. 12, 1. 13, 7. 8. 16, 1. 17, 11.

²⁾ S. 131—133.

³⁾ VII, 32, 32: *τοὺς καθ' ἡμᾶς τῶν ἐπὲρ εὐσεβείας ἀνδρισμαμένων ἀγῶνας, ὅσοι τε καὶ πηλίκοι γεγόνασι.*

⁴⁾ VIII, 2, 3: *ἴωμεν οὖν ἐντεῦθεν ἤδη, τοὺς ἱεροὺς ἀγῶνας τῶν τοῦ θεοῦ λόγου μαρτύρων ἐν ἐπιτομῇ διαγράψοντες.*

herantreten sollen, ist eine ganz andere. Und in der That hat er damit für einen Hauptteil seines Buches das Thema scharf und bestimmt ausgesprochen: der ausdrücklichen Angabe des Verfassers entsprechend, bringt die erste Hälfte eine Beschreibung der Kämpfe der Märtyrer, Bilder aus der Verfolgung. Für die zweite Hälfte wird dann später das Thema, wie wir sehen werden, mit gleicher Genauigkeit hingestellt.

Das Buch gliedert sich nämlich, von der Einleitung abgesehen, in zwei Hälften.

Einleitung: cap. I — II, 3.

Sie zeichnet kurz den Zustand der Kirche vor der Verfolgung, stellt die letztere als Strafe Gottes hin (c. I — II, 1) und fixirt schliesslich die Aufgabe (II, 2. 3).

I. Hälfte: cap. II, 4—XIII, 7:

Die heiligen Kämpfe der Märtyrer.

Cap. II, 4. 5: Beginn der Verfolgung: Mitteilung der beiden ersten Edicte. [Fast wörtlich so im Prooemium der Schrift *de mart. Pal.*]

Cap. III: Allgemeines über das Verhalten der Gemeindevorsteher in der durch das 2. Edict über sie verhängten Verfolgung. [Fast wörtlich gleichlautend *de mart. Pal.* 1, 3. 4.]

Cap. IV: Indem Eusebius jetzt zu der Erzählung von den heiligen Märtyrern übergeht (s. III, 4; IV, 1)¹⁾, bespricht er in Cap. IV zuerst die vereinzelt Martyrien, zu denen es schon vor Ausbruch der allgemeinen Verfolgung kam, um sodann (s. den Uebergang IV, 5)²⁾

1) III, 4: Ἄλλ' οὐ καὶ κατὰ τῶν ἁγίων αὐτοῖς μαρτύρων ταῦτα προὐχώρει, ὧν εἰς ἀκριβῆ διήγησιν τίς ἂν ἡμῶν ἐξαρκέσειε λόγος; IV, 1: Μυρίους μὲν γὰρ ἱστορήσαι ἂν τις θανμαστὴν ἔπερ εὐσεβείας τοῦ θεοῦ τῶν ὄλων ἐνδεδειγμένους προθυμίαν, οὐκ ἐξότουπερ μόνον ὁ κατὰ πάντων ἀνεκινήθη διωγμός, πολὺ πρότερον δὲ, καθ' ὃν ἔτι τὰ τῆς εἰρήνης συνεκροτεῖτο.

2) IV, 5: Ὡς δὲ καὶ γυμνότερον ἐπαπεδύετο (nämlich der die

seine Erzählung von den Martyrien der grossen Verfolgung mit denjenigen zu beginnen, welche sich in Nikomedien selbst zu Anfang der Verfolgung ereigneten.

So berichtet

Cap. V: Das erste Martyrium in Nikomedien und

Cap. VI, 1—7: Die Martyrien besonders der Hofbeamten daselbst (zum Teil in Zusammenhang stehend mit dem Palastbrand in Nikomedien).

Cap. VI, 8—10 deutet Eusebius den Anlass zu dem 2. Edict an, zeichnet in wenigen Zügen die Wirkung desselben, um sofort ein 3. Edict zu erwähnen, in dessen Verfolg es in allen Provinzen (besonders in Africa, Mauretanien, Thebais und Aegypten) zu zahllosen Hinrichtungen gekommen sei.

Ueber diese Hinrichtungen wird jetzt

Cap. VII—XIII, 7 ausführlich berichtet: cap. VII—XI sind sie nach den Provinzen geordnet, während cap. XII besonders hervorragende Martyrien von Männern und Frauen zusammenstellt und das veränderte Verfahren gegen Schluss der Verfolgung charakterisirt, cap. XIII, 1—7 aber eine Uebersicht giebt über die zu Märtyrern gewordenen Bischöfe der wichtigsten Städte.

(Dass aber Eusebius in diesem grossen Abschnitte nicht ausschliesslich von den durch das dritte der erwähnten Edicte hervorgerufenen Verfolgungen redet, sondern die ganze Zeit der Verfolgung ins Auge fasst, das geht für den aufmerksamen Leser schon aus verschiedenen Anzeichen der Darstellung selbst hervor ¹⁾, und wird über jeden Zweifel er-

Verfolgung erweckende Teufel), οὐδ' ἔστι λόγῳ θνητῶν ἀφηγήσασθαι, ὅσους καὶ ὁποίους τοῦ θεοῦ μάρτυρας ὀφθαλμοῖς παρῆν ὄραν τοῖς ἀνὰ πάσας τὰς τε πόλεις καὶ τὰς χώρας οἰκοῦσιν.

1) Vgl. 1) IX, 3: ἐπὶ μακρὸν ὄλων ἔτων διάστημα. 2) XII, 8f. spricht er von dem kaiserlichen Befehl, welcher an die Stelle der Todestrafe Verstümmelung setzte, und nennt dieses neue Verfahren τὰ τῶν συμφορῶν ἔσχατα (aus *de mart. Pal.* VII geht hervor, dass es ins 6. Jahr der Verfolgung fällt). 3) wird man wahrscheinlich mit Recht auch darauf verweisen können, dass, wenn in diesem Abschnitte ausschliesslich die Wirkungen des 3. Edictes geschildert werden sollten, nur die Martyrien von Gemeindevorstehern uns vorgeführt wer-

hoben durch die Vergleichung mit anderen Büchern der Kirchengeschichte und mit *de mart. Pal.*)¹⁾

II. Hälfte: cap. XIII, 8—XVII:

Die politischen Ereignisse seit Beginn der Verfolgung und die Widerrufung der Massnahmen gegen die Christen [311].

Eusebius ist cap. XIII, 7 mit seiner Erzählung der Kämpfe der Märtyrer zu Ende gelangt und will noch die Palinodie der Kaiser erzählen, glaubt aber an dieser Stelle zurückgreifen zu müssen, indem er auf „die politischen Ereignisse von Anfang der Verfolgung an“ eingeht, welche er hier in der That völlig ausgelassen hatte, während er z. B. *de mart. Pal.* einiges davon (s. cap. III, 5—7 die Abdankung Diocletian's u. s. w.) einschaltet. Der noch übrige Gegenstand des Buches ist also ein doppelter:

1. Cap. XIII, 9—XV: die politischen Ereignisse seit Beginn der Verfolgung.

Cap. XIII, 9—11: Lage des Reiches bei Beginn der Verfolgung und ihre Veränderung nach derselben bis zum Zurücktritt Diocletian's und Maximian's.

den dürfen, während hier doch die Martyrien von Laien im Vordergrunde stehen (s. VII, 4 den Jüngling von noch nicht 20 Jahren; VIII, 1 die unzählige Menge von Männern, Weibern und Kindern; IX, 1 die Weiber; IX, 3 Männer, Weiber und Kinder; IX, 7 den hochgestellten Beamten Philoromus; desgl. cap. XI u. XII. In allen diesen Capiteln [VII—XII] ist nur eines einzigen Gemeindevorstehers Martyrium — das des Bischof Phileas von Thmuis, das dann cap. XIII noch einmal vorkommt — ausdrücklich erwähnt, IX, 7, und erst XIII, 1—7 folgt dann die Zusammenstellung von Martyrien von Gemeindevorstehern der angesehensten Städte). Doch will ich auf diese Wahrnehmung bei dem nicht ganz zweifellosen Charakter des 3. Edictes (worüber weiteres unten in der zweiten Miscelle) kein Gewicht legen.

¹⁾ Von den in cap. XIII, 1—7 erwähnten Märtyrern haben Lucian, Silvanus von Emesa und Petrus von Alexandria nach H. E. IX, 6 erst in dem letzten Stadium der Verfolgung (311—313) gelitten (für Petrus von Alexandria s. auch die genaue Zeitbestimmung VII, 32, 31), Pamphilus nach *de mart.* XI im 7., die ägyptischen Bischöfe Peleus und Nilus nach *de mart.* XIII, 3, Silvanus von Gaza nach *de mart.* XIII, 4 ff. im 8. Jahre der Verfolgung.

- Cap. XIII, 12—14: über den Tod des Constantius und seinen Nachfolger Constantin.
- Cap. XIII, 14—15: über Licinius, Maximinus und über den Ausgang Maximian's.
- Cap. XIV: vergleichende Charakteristik der Tyrannen Maxentius und Maximinus ¹⁾.
- Cap. XV: abschliessende Schilderung des unglücklichen Zustandes des Reiches, d. h. auch der heidnischen Untertanen, während der ganzen zehnjährigen ²⁾ Verfolgungszeit (wozu der Schlussparagraph von cap. XIV geschickt überleitet).
2. Cap. XVI—XVII: das Nachlassen der Verfolgung nach dem 8. Jahre: der Widerruf des Galerius.
- Cap. XVI—XVII, 2: Motivirung des Umschwunges, wie er sich im Edict des Galerius äussert.
- Cap. XVII, 3 ff.: Mitteilung des Edictes selbst.

Besondere Beachtung verdienen die Sätze, mit welchen Eusebius cap. XIII, 7. 8 den Uebergang von der ersten Hälfte seiner Darstellung zu der zweiten nimmt, weil er hier ganz ausdrücklich das Thema für die letztere angiebt.

Er hat seine Aufzählung der Märtyrer-Bischöfe der hervorragendsten Städte mit der Bemerkung geschlossen, dass es ausserdem unzählige Märtyrer gebe, deren Andenken bei ihren Gemeinden fortlebe und deren Kämpfe in der ganzen *οἰκουμένη* genau zu beschreiben nicht seine, als vielmehr der Augenzeugen Aufgabe sei; diejenigen jedoch, bei welchen er selbst zugegen gewesen, wolle er der Nachwelt in einer an-

1) § 1—6: über die Tyrannei des Maxentius.

§ 7—16: über Maximinus und das Verhalten der Christen in seiner Verfolgung.

§ 16—17: noch eine Scene aus der Verfolgung des Maxentius in Rom.

2) S. cap. XV, 1: *διὰ παντός γέ τοι τοῦ κατὰ τὸν διωγμὸν δεκάτου χρόνου*. Cap. XVI, 1: *τοιαῦτ' ἦν τὰ διὰ παντός τοῦ διωγμοῦ παραιτακότα, δεκάτω μὲν ἔτει . . παντελῶς πεπαιγμένον, ἡσφᾶν γε μὴν μετ' ὄγδοον ἔτος ἐναρξάμενον*.

deren Schrift erzählen (§ 7)¹⁾. Und nun fügt er (§ 8) die Angabe dessen hinzu, was er in dem gegenwärtigen Buche noch zu geben gedenke: *Κατά γε μὴν τὸν παρόντα λόγον τὴν παλινωδία τῶν περὶ ἡμᾶς ἐργασμένων τοῖς εἰρημένοις ἐπισυνάψω, τὰ τε ἐξ ἀρχῆς τοῦ διωγμοῦ συμβεβηκότα, χρησιμώτατα τυγχάνοντα τοῖς ἐντευξομένοις.* Der Inhalt der zweiten Hälfte des Buches ist hiernach ein doppelter: 1) ἡ παλινωδία τῶν περὶ ἡμᾶς ἐργασμένων, die in der Tat Cap. XVI, XVII erzählt wird, und 2) τὰ ἐξ ἀρχῆς τοῦ διωγμοῦ συμβεβηκότα. Kann aber Eusebius inbetreff dieses zweiten Punktes sich in dieser Allgemeinheit ausgedrückt haben? „Die Ereignisse vom Anfange der Verfolgung an“ wären neben der Erzählung vom Widerruf des Galerius sein Thema in diesem zweiten Hauptteil? Wäre das der Fall, so könnte man ihm allerdings den Vorwurf der Verworrenheit nicht ersparen; denn dieses Thema hat er schon im ersten Teile berührt: cap. II, 4. 5; V. VI, 1—7 (vgl. cap. VI, 7: καὶ τὰ μὲν ἐπὶ Νικομηδείας κατὰ τὴν ἀρχὴν ἀποτελεσθέντα τοῦ διωγμοῦ τοιαῦτα). Es kommt hinzu, dass tatsächlich Eusebius auch gar nicht ein so allgemeines Thema löst, sondern nur cap. XIII, 9—XV „die politischen Ereignisse vom Anfange der Verfolgung an“ erzählt. Merkwürdigerweise hat unter allen bisherigen Herausgebern von Valesius an bis auf Schwegler (1852), Laemmer (1862), Heinichen (1868) und Dindorf (1871) hin Niemand, soweit sich bemerken lässt, an diesen Worten Anstoss genommen. Trotzdem ist mir zweifellos, dass diese Stelle verderbt, d. h. dass in dem *τό τε ἐξ ἀρχῆς τοῦ διωγμοῦ συμβεβηκότα* etwas ausgefallen ist. Denn Eusebius pflegt sich in den Angaben über seine Disposition sehr genau auszudrücken.

Die Hülfe scheint mir nun sehr nahe zu liegen, indem ein einziger, verhältnismässig junger Codex das Richtige bieten dürfte: der Codex Norfolciensis²⁾ im Britischen Museum,

1) *Οἷς γε μὴν αὐτὸς παρεγενόμενῃ, τούτους καὶ τοῖς μεθ' ἡμᾶς γνωρίζουσιν δι' ἑτέρας ποιήσομαι γραφῆς.* Dass diese Hindeutung auf die Schrift *de martyribus Palaestinae* geht, bedarf nicht im geringsten des Beweises.

2) So nenne ich ihn mit Routh; s. u.

zum ersten Mal 1814 von Routh für seine *Reliquiae Sacrae* benutzt ¹⁾, durchgehend aber erst von Burton für seine Eusebius-Ausgabe (Oxford 1838) verglichen.

Es ist mir nicht unbekannt, dass grade dieser Codex — sicher nicht ohne eigene Schuld — in einem üblen Rufe steht ²⁾: es ist wohl die sonderbarste aller Eusebius-Handschriften. Schon ein flüchtiger Blick in die Ausgabe Burton's zeigt, dass der starke Umfang des kritischen Apparates bei ihm hauptsächlich auf Rechnung der von dem *textus receptus* fast unzählige Male abweichenden Lesarten des Cod. Norf. [G bei Burton] zu setzen ist. In der That scheint diese Handschrift in Nachlässigkeitsfehlern und in kleinen willkürlichen Abänderungen Erstaunliches zu leisten, Erstaunlicheres durch ihre Paraphrasen und Einschiebssel. Von beiden giebt grade das in Rede stehende Capitel Belege ³⁾; und damit an dieser Stelle seine Eigentümlichkeiten sich concentriren, so nimmt der Cod. Norf. eben hier die auffallendste Umstellung vor, indem er an cap. XIII, 7 (d. h. an die Worte ἰδιῶν ἂν γένοιτο) die Schrift *de martyribus Palaestinae* anschliesst, d. h. dem 8. Buche förmlich einverleibt und mit dem Reste des 8. Buches (cap. XIII, 8 bis Schluss) das 9. Buch eröffnet ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Routh, *Reliq. Sacr.* (2. Aufl. Oxonii 1846) I, p. XXXIII sq.

²⁾ Schon 1840 sprach Heinichen (*Supplementa notarum ad Euseb. hist. eccl. p. V*) mit grosser Geringschätzung von ihm; auch in der neuen Ausgabe des Euseb. (Tom. I, 1868, p. XVII § 25) zählt er ihn zu den Handschriften *minoris aut nullius fere momenti*, während er später etwas günstiger über ihn zu urteilen scheint (s. Euseb. *Scripta hist. T. III, 1870 Praef. p. V*). Schwegler aber sagt von ihm: *incredibili et negligentia et licentia scriptus est* (p. VII); er hat daher in seinem kritischen Apparate keineswegs durchgehend Rücksicht auf ihn genommen.

³⁾ Man vgl. die grosse Paraphrase in § 11 und die grosse Interpolation wenige Zeilen später, bei Burton II, 573 u. 573 f.

⁴⁾ Mit dieser Einverleibung von *de mart. Pal.* hängt ohne Frage das ganz folgerichtige Verfahren zusammen, dass der Codex (s. Burton II, 546) cap. II, 4. 5, das fast wörtlich im Prooemium der *Martyres* wiederkehrt, und cap. III, das im wesentlichen, meist ebenfalls wörtlich, *de mart. I, 3. 4* sich wiederfindet, im 8. Buche auslässt.

Ob mit Recht oder Unrecht, ob etwa, wie der treffliche Stroth¹⁾ wollte, Eusebius selbst verschiedene Ausgaben seiner Kirchengeschichte veranstaltet hat, das mag einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier genügt die Bemerkung, dass bei Gelegenheit dieser Umstellung der Cod. Norf. dasjenige Einschiebsel bringt, welches die Angabe des Euseb. über seine Disposition zu einer ebenso klaren wie zutreffenden macht und welches bei seiner Knappheit das Vorurteil für sich hat, aus einer vorzüglichen Vorlage²⁾ entnommen zu sein. Der Cod. Norf. nimmt nämlich zu Anfang des 9. Buches, wo er den Rest des 8. nachträgt, den Uebergangs-Paragraphe cap. XIII, 8 in folgender Paraphrase wieder auf: *ἐνταῦθα δέ μοι μετὰ τὴν τῶν μαρτύρων γραφὴν τὸν περὶ τῆς εἰρήνης ἀποδοῦναι λόγον τὴν τε παλινοδίαν τῶν περὶ ἡμᾶς εἰργασμένων ἀναγράψαι προκρίνω ἀναγκαῖον εἶναι μοι δοκεῖ τὰ ἐξ ἀρχῆς τοῦ διωγμοῦ περὶ τὸν βασιλείου οἶκον συμβεβηκότα διαδραμεῖν χρησιμώτατά τε τυγχάνοντα τοῖς ἐντευξομένοις τῷ λόγῳ* (Burton I, 572)³⁾.

¹⁾ S. z. B. seine Uebersetzung des Eusebius Bd. II, 99. 137 (seine Ausgabe der H. E. I—VII, Halle 1779, steht mir hier nicht zur Verfügung). Jedenfalls hat Stroth die Richtigkeit seiner Vermutung durch seine Berufung auf die Rufinische Uebersetzung nicht erhärtet. Vgl. Kimmel, De Rufino Eusebii interprete, Gerae 1838, p. 261 ff. und Heinichen, Euseb. Scripta hist. I, p. XXII; III, p. 733—736.

²⁾ Wie Routh (I, p. XXXIII) von dem Cod. sagt: *lectiones et insignes et sibi proprias interdum suppeditat*, so nennt ihn auch Schwegler trotz seines sonst so ungünstigen Urteils (s. oben) *e bono fonte deductus* (p. VII). Den Nachweis im einzelnen dafür hat aber noch Niemand erbracht. Denn leider ist der Cod. (den nach Burton keiner der späteren Herausgeber von neuem verglichen hat) überhaupt noch nicht im Zusammenhang untersucht. Aus Burton erfahren wir bei dem posthumen Charakter des Werkes nicht einmal etwas über sein Alter (vgl. die einzige Notiz I, p. IV: *Codex olim Regiae Societatis, nunc vero Musei Britannici, ab ipso editore collatus*). So sehen wir uns angewiesen auf die Mittheilungen Routh's a. a. O., der ihn aber nicht selber gesehen, der daher auch über sein Alter sich nicht mit voller Sicherheit ausdrückt: *si verum audio, saeculo decimo quinto assignandus videtur*.

³⁾ Laemmer und Heinichen (in der 2. Ausgabe) haben zwar

Wenn wir vorhin in den Worten τὰ ἐξ ἀρχῆς τοῦ διωγμοῦ συμβεβηκότα eine Lücke vermuteten, so wird diese durch die Worte περὶ τὸν βασιλείον οἶκον gleich bündig wie zutreffend ausgefüllt, so dass ich nicht anstehe, sie für ursprünglich zu erklären und anzunehmen, dass sie frühzeitig ausgefallen sind, da alle uns erhaltenen guten Handschriften (von denen die älteste bekanntlich nur ins zehnte Jahrhundert hinaufreicht) sie nicht bieten. Möglich, dass die syrische Uebersetzung ¹⁾, deren Veröffentlichung wir seit längerer Zeit von William Wright erwarten, den ursprünglichen Wortlaut bewahrt hat ²⁾. Wo nicht, so würde auch dann noch unsere Vermutung ihr Recht behaupten ³⁾.

Marburg, den 4. September 1879.

2.

Das Muratorische Fragment*).

Von

Adolf Harnack in Giessen.

Dem folgenden Abdruck des Muratorischen Fragments (Biblioth. Ambros. N. J. cod. 101 Super. fol. 10. 11a; Cod. Bobb.

beide die „sonderbare“ abweichende Lesart unter dem Text gebracht, sie aber bei ihrer Geringschätzung des Cod. Norf. keiner Beachtung gewürdigt, wie sie ja überhaupt an dem textus receptus an dieser Stelle keinen Anstoss nehmen.

¹⁾ Aus der Uebersetzung des Rufinus kann man für unsere Stelle nichts entnehmen, da er grade hier stark zusammengezogen hat.

²⁾ Ich kann bei Gelegenheit der Correctur hinzufügen, dass, wie Herr Professor Wright in Cambridge mir auf meine Anfrage in einem Briefe vom 10. October mitzuteilen die Güte gehabt hat, die syrische Uebersetzung an dieser Stelle dem textus receptus folgt.

³⁾ Die zweite Miscelle: *Zu den Edicten der Diocletianischen Verfolgung* folgt, sobald der Raum es gestattet, in einem der nächsten Hefte.

*) Vgl. diese Zeitschrift Bd. III, S. 358 ff.